

**AUSZUG AUS DER
NIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE SITZUNG
DES GEMEINDERATES BIEBELRIED
SITZUNG DES GEMEINDERATES**



-ÖFFENTLICHER TEIL-

DATUM: **12. NOVEMBER 2019**
UHRZEIT: **19:30 UHR**
ORT: **RATHAUS BIEBELRIED
SITZUNGSSAAL**

Beschlussfähigkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO -Gemeindeordnung- war gegeben.



TAGESORDNUNG ZUR SITZUNG

DES GEMEINDERATES BIEBELRIED

SITZUNG DES GEMEINDERATES

VOM 12. NOVEMBER 2019

TOP TAGESORDNUNG ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 3. Aufstellung einer 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried;
Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet "Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried";
Aufstellung eines Bebauungsplanes "SO Solar I, OT Kaltensondheim"
Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung (§ 4 a Abs. 3 BauGB)
 - 3.1 Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg: Stellungnahme vom 08.10.2019
 - 3.2 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege: Stellungnahmen vom 22.10.2019
 - 3.3 Deutsche Telekom Technik GmbH - Stellungnahme vom 16.10.2019
 - 3.4 Gemeinde Theilheim: Stellungnahme vom 08.10.2019
 - 3.5 Landratsamt Kitzingen (Städtebau) - Stellungnahme vom 24.10.2019
 - 3.6 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 12. NOVEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

Erster Bürgermeister Hoh eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.
Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

LFD. NR.	TOP	
336	3	AUFSTELLUNG EINER 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE BIEBELRIED; AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES SONDERGEBIET "SOLARPARK IM BEREICH DER ALTEN STRASSE, OT BIEBELRIED"; AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES "SO SOLAR I, OT KALTENSONDHEIM" ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER 2. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 A ABS. 3 BAUGB)

Diskussionsverlauf:

Die vom Büro Brändlein, Wiesentheid ausgearbeiteten Entwürfe zur Aufstellung

- einer 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried;
- eines Bebauungsplanes Sondergebiet "Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried";
- eines Bebauungsplanes ""SO Solar I, OT Kaltensondheim"

wurden in der Zeit vom 15. Oktober 2019 bis 29. Oktober 2019 erneut öffentlich ausgelegt. Konkret lagen folgende Planunterlagen auf:

- Bekanntmachung vom 07.10.2019, Nr. 10 - 6100.2.12 | | 514203 (Bekanntmachung der erneuten Öffentlichen Auslegung)

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Planunterlagen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1:10.000 und 1:5.000 mit
 - Zeichnerischer Teil vom 07.05.2018 / 18.02.2019 / 11.09.2019
 - Begründung vom 16.07.2018 / 18.02.2019 / 11.09.2019

Bebauungsplan SO "Solarpark im Bereich der Alten Straße"

- Planunterlagen des Bebauungsplanes Sondergebiet "Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried" im Maßstab 1:1.000 mit
 - Zeichnerischer Teil vom 04.07.2018 / 18.02.2019 / 11.09.2019
 - Planungsrechtliche Festsetzungen vom 04.07.2018 / 18.02.2019 / 17.05.2019 / 11.09.2019
- Begründung vom 04.07.2018 / 18.02.2019 / 17.05.2019 / 11.09.2019
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme der Dipl.-Biologin Ulrike Geise vom März 2019
- Blindgutachten (Analyse der potentiellen Blendwirkung der geplanten PV Anlage Biebelried in Unterfranken (Bayern) der Solar Power Expert Group vom 11.03.2019

Bebauungsplan SO Solar I, OT Kaltensondheim

- Planunterlagen des Bebauungsplanes "SO Solar I, OT Kaltensondheim" mit
 - Zeichnerischer Teil vom 31.07.2018 / 18.02.2019 / 11.09.2019
 - Planungsrechtliche Festsetzungen vom 31.07.2018 / 18.02.2019 / 17.05.2019 / 11.09.2019
- Begründung vom 31.07.2018 / 18.02.2019 / 17.05.2019 / 11.09.2019
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme der Dipl.-Biologin Ulrike Geise vom März 2019
- Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Kaltensondheim des Dipl.-Ing. Lichttechnik Jens Teichelmann vom 29.04.2019

Für alle 3 Bauleitplanverfahren

- Abwägungsbeschlüsse der Gemeinde Biebelried vom 26.02.2019 / 26.03.2019
- Abwägungsbeschlüsse der Gemeinde Biebelried vom 24.09.2019
- Umweltbezogene Stellungnahmen sowie alle abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 12. NOVEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

- Umweltbezogene Stellungnahmen sowie alle abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- Änderungsliste zur Auslegung vom 15.10 - 29.10.2019

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch das Büro Brändlein von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und im Bauleitplanverfahren nach § 4 a Abs. 3 BauGB beteiligt. Es wurde mitgeteilt, dass die o. g. Bestandteile der Planung im Internet auf der Seite der Verwaltungsgemeinschaft eingesehen und heruntergeladen werden konnten.

Um Stellungnahme bis zum 29.10.2019 wurde gebeten.

Die bisher im Verfahren beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden erneut beteiligt; durch die Gemeinde sind folgende Stellungnahmen zu behandeln:

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben am
Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Würzburg	08.10.2019
Bayerisches Landesamt für Denkmalspflege Referat BQ - Bauleitplanung	22.10.2019
Deutsche Telekom Technik GmbH	16.10.2019
Gemeinde Theilheim	08.10.2019
Landratsamt Kitzingen	24.10.2019

Stellungnahmen von Privatpersonen gingen nicht ein.

Vom Büro Brändlein wurden die Abwägungsempfehlungen in Zusammenarbeit mit der VGem Kitzingen erarbeitet.

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 12. NOVEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

LFD. NR.	TOP	
337	3.1	AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN, DIENSTSTELLE WÜRZBURG: STELLUNGNAHME VOM 08.10.2019

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussnummer anliegenden Stellungnahme.

BESCHLUSS:

ANWESEND: 12

DAFÜR: 12

DAGEGEN: 0

Die Stellungnahme wird wie folgt abgewägt:

Die Gemeinde Biebelried verweist auf ihre Beschlüsse vom 26.02.2019, lfd. Nr. 059 und vom 24.09.2019, lfd. Nr. 254 und wiederholt diese:

"Die Stellungnahme wird wie folgt abgewägt:

Zu Ziffer 1:

~~Die Anordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb der 40 m Bauverbotszone wird in den Bebauungsplänen exakt eingezeichnet. Dazu werden sowohl die 40 m Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn – Standspurrand) sowie die 100 m Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. in beiden Bebauungsplänen ergänzt.~~

~~Die Bebauungspläne werden hinsichtlich der baulichen Anlagen konkretisiert.~~

~~Nach § 9 Abs. 2 BauGB ist eine Befristung bzw. Bedingung nur „in besonderen Fällen“ zulässig. Welche Voraussetzungen hierfür eingehalten sein müssen, ist nicht unumstritten. Sofern eine auflösende Bedingung festgesetzt werden soll, so sind die „bestimmten Umstände“, mit deren Eintritt die Nutzung unzulässig werden soll, konkret zu bezeichnen. Hierbei muss es sich um städtebaulich relevante Umstände handeln.~~

~~Ferner ist in diesem Fall eine Folgenutzung festzusetzen, wobei hier – wie üblich – die Baugebietstypen der BauNVO den Rahmen vorgeben. Dies könnte vorliegend problematisch sein: Wenn im Rahmen der Nachnutzung tatsächlich ein anderes Baugebiet (gegebenenfalls auch eine andere Sondergebiet) angedacht ist, kann dieses als Folgenutzung festgesetzt werden. Die „freie“ Außenbereichsnutzung ist demgegenüber keine in einem Bebauungsplan festzusetzende Nutzung. Für die bloße „Rückführung“ in den Außenbereich ist die Variante der Befristung bzw. Bedingung daher nicht geeignet.~~

~~Eine Fallgestaltung, nach der der Bebauungsplan nach Ablauf einer bestimmten Zeit bzw. mit Eintritt einer bestimmten Bedingung quasi automatisch aufgehoben wird, sieht das BauGB demgegenüber nicht vor. Hier geht es ausschließlich darum, dass bestimmte festgesetzte Nutzungen zulässig oder unzulässig werden, der Bebauungsplan selbst bleibt aber bestehen.~~

~~Zu berücksichtigen ist weiter, dass das Bau- und Nutzungsrecht für den Solarpark nicht ohne weiteres erlischt, wenn der Bebauungsplan diese Nutzung nicht mehr zulässt. Wenn eine Baugenehmigung erteilt wurde, so bleibt die Nutzung in ihrem Bestand geschützt. Erst dann, wenn der Bestandsschutz entfällt (z.B. mit endgültiger Nutzungsaufgabe der Anlage) oder wenn die Genehmigung ihrerseits befristet oder mit auflösender Bedingung erteilt wurde, wäre das Recht erloschen.~~

~~In den Bauleitplanverfahren werden die Anbauverbotszone (40 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone (100 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 2 FStrG in der planerischen Abwägung als Belange berücksichtigt.~~

~~In der Gesetzesbegründung zu § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EEG wird bestätigt, dass die zuständigen Planungsbehörden die besonderen Sicherheitsaspekte des Straßenverkehrs beachten müssen (vgl. BT-Drs. 17/1147, S. 10).~~

~~Soweit der Errichtung der Photovoltaikanlagen Ausbauabsichten, Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Straßenbaugestaltung entgegen stehen, kann deshalb der Bebauungsplan die Photovoltaikanlage nur dann ohne Abwägungsfehler zulassen, wenn diesen verkehrlichen Belangen durch eine~~

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 12. NOVEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

Befristung des Bebauungsplans oder Festsetzungen Rechnung getragen werden kann (IMS Nr. IIB5-4112.79-037/09 vom 14.01.2011).

Die bisherige Abwägung zur Anordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb der 40 m Bauverbotszone entfällt daher; die Gemeinde ändert ihre Planung dergestalt, dass die innerhalb der 40-m-Bauverbotszone festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen nur befristet für den Zeitraum von 20 Jahren ab Inkrafttreten des jeweiligen Bebauungsplanes zulässig sind.

Zu Ziffer 2:

Die Anmerkung wird als Hinweis in beiden Bebauungsplänen wie folgt aufgenommen:

Hinweis:

"Vor Baubeginn ist die Baugrenze abzustecken und von der zuständigen Autobahnmeisterei abnehmen zu lassen."

Zu Ziffer 3:

Die Anmerkung wird als Hinweis in beiden Bebauungsplänen wie folgt aufgenommen:

Hinweis:

"Eine Haftung für Schäden aus Streusalz, Gischt etc. und evtl. Schäden aus Verkehrsunfällen übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern nicht."

Zu Ziffer 4 und 6 und 17:

Die Anmerkungen werden als Hinweis in beiden Bebauungsplänen wie folgt aufgenommen:

Hinweise:

"Die Anordnung der Photovoltaikanlagen hat wegen § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO so zu erfolgen, dass keinerlei Blendwirkung auf den Verkehr der Bundesautobahn eintreten kann. Gleiches während der Bauphase, der Instandsetzung, dem Betrieb oder der Demontage der Photovoltaikanlagen für jedwede Ausleuchtungsarbeiten.

Ein Blendgutachten für PV-Anlagen ist durch die Investoren zu erstellen und jeweils beiden Bebauungsplänen als Anlage beizufügen.

Es ist nachgewiesen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutz Einrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten: Der Mindestabstand ist in den Bebauungsplänen mit 20 m beschrieben. Es wird jeweils ein Hinweis mit den zugehörigen Vorschriften ergänzt.

Bauliche Maßnahmen (wie z. B. Wände oder Aufschüttungen) zur Abwehr einer Blendwirkung sind innerhalb der 40-m-Bauverbotszone nicht zulässig."

Zu Ziffer 5:

Die Anmerkung wird als Hinweis in beiden Bebauungsplänen wie folgt aufgenommen:

Hinweis:

"Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken könnten, sind sowohl in der Bauphase, als auch im späteren Betrieb bzw. der späteren Demontage unzulässig."

Zu Ziffer 7, 8, 11, 12, 13, 14:

Die Anmerkungen werden als Hinweise in beiden Bebauungsplänen wie folgt aufgenommen:

Hinweise:

"Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 bzw. BAB A3 beeinträchtigen können.

Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.

Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der von den Autobahnmeistereien Erbshausen Tel.: 09367/9859 -330 oder -331 (für den Bereich der BAB A7) bzw. Kist Tel.: 09360/9857 – 330 oder – 331 (für den Bereich der BAB A3) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeistereien haben die Arbeiten zu überwachen, ihren An-

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 12. NOVEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

weisungen ist Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Autobahnmeistereien an der Abnahme zu beteiligen.

Bei einer geplanten Beweidung ist die Fläche zur BAB A7 bzw. BAB A3 hin mit einem Zaun einzufrieden (Höhe max. 1,50 m).

Der Verlauf des Wildschutzzaunes ist mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen. Er ist so zu montieren, dass die betriebliche Unterhaltung des BAB-Grundstückes nicht beeinträchtigt wird.

Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesautobahnen ausgeschlossen ist."

Zu Ziffer 9. und 10.

Es entstehen im Bereich der Photovoltaikfläche keine Abwässer.

Zu Ziffer 15.

Es werden keine Feldwege verlegt.

Die Bemessungswerte von Schallschutzmaßnahmen der BAB 3 und der BAB 7 werden in der Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt.

Planungen der Straßenbauverwaltung:

Hier ist derzeit keine Notwendigkeit einer Veränderung der Planung gegeben. Eine Leitungsführung erfolgt nicht in den genannten Grundstücken im Bereich der Talbrücke Kaltensondheim."

Das Einverständnis der umgesetzten Befristung wird zur Kenntnis genommen.

ANLAGE:

PE - STELLUNGNAHME - AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 12. NOVEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

LFD. NR. TOP
338 3.2 BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE: STELLUNGNAHMEN VOM 22.10.2019

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den dieser Beschlussnummer anliegenden Stellungnahmen.

BESCHLUSS:

ANWESEND: 12 DAFÜR: 12 DAGEGEN: 0

Die Gemeinde Biebelried wägt die vorgetragene Stellungnahme wie folgt ab:

Die Geodaten werden im Flächennutzungsplan entsprechend übernommen.

ANLAGE:

PE/SITZ - STELLUNGNAHME - BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
SITZ - DENKMALLISTE BIEBELRIED

LFD. NR. TOP
339 3.3 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - STELLUNGNAHME VOM 16.10.2019

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussnummer anliegenden Stellungnahme.

BESCHLUSS:

ANWESEND: 12 DAFÜR: 12 DAGEGEN: 0

Die Stellungnahme wird wie folgt abgewägt:

Die Gemeinde Biebelried verweist auf ihre Beschlüsse vom 26.02.2019, lfd. Nr. 063 und vom 24.09.2019, lfd. Nr. 256 und wiederholt diese:

"Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplänen mit aufgenommen:

"Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren."

ANLAGE:

PE/SITZ - STELLUNGNAHME - TELEKOM

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 12. NOVEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

LFD. NR. TOP
340 3.4 GEMEINDE THEILHEIM: STELLUNGNAHME VOM 08.10.2019

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussnummer anliegenden Stellungnahme.

BESCHLUSS:

ANWESEND: 12 DAFÜR: 12 DAGEGEN: 0

Die Stellungnahme wird wie folgt abgewägt:

Die Gemeinde Biebelried verweist auf ihren Beschlüsse vom 26.02.2019, lfd. Nr. 065 und vom 24.09.2019, lfd. Nr. 257 und wiederholt diese:

"Straßen und Wege der Gemeinde Theilheim werden, wenn überhaupt, dann nur im üblichen Umfang in Anspruch genommen:
Insbesondere bedingt die Baustelle keinen Schwertransport, für den eine Sondergenehmigung erforderlich wäre.
Auch wird keine Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich werden, die die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich machen würde."

ANLAGE:

PE - STELLUNGNAHME - GEMEINDE THEILHEIM

LFD. NR. TOP
341 3.5 LANDRATSAMT KITZINGEN (STÄDTEBAU) - STELLUNGNAHME VOM 24.10.2019

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussnummer anliegenden Stellungnahme.

BESCHLUSS:

ANWESEND: 12 DAFÜR: 12 DAGEGEN: 0

Die Stellungnahme wird wie folgt abgewägt:

Bezüglich der Dachform und -ausbildung trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen.

ANLAGE:

SITZ - STELLUNGNAHME - LRA KT